Richtlinie zur Überlassung von Räumen und Flächen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Raumüberlassungsrichtlinien -

vom 03.05.2017, aktualisierte Fassung vom 15.01.2020

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Allgemeine Grundsätze
§ 2 Raumüberlassung zur Erfüllung der Aufgaben der Universität
§ 3 Antragsberechtigte
§ 4 Politische Veranstaltungen
§ 5 Raumkategorien
§ 6 Zuständigkeiten
§ 7 Anträge Dritter
§ 8 Überlassung an Dritte
§ 9 Ausschluss- und Zurückweisungsgründe
§ 10 Nutzungsentgelt
§ 11 Haftung
§ 12 Überlassung und Nutzung von Sonderräumen und Außenflächen
§ 13 Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen im Vorlesungsbetrieb
§ 14 Dezentrale Lehrveranstaltungsräume
§ 15 Wirksamwerden

Präambel

Die folgenden Vorschriften regeln die Überlassung und Nutzung von Lehr- und Veranstaltungsräumen sowie sonstigen Flächen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, im Folgenden „Räume“ genannt. Vorrangiges Ziel ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der der Universität gemäß § 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) obliegenden Aufgaben zu schaffen und in diesem Zusammenhang den ordnungsgemäßen Ablauf des Studien- und Forschungsbetriebs (ordnungsgemäßer Universitätsbetrieb) sicherzustellen. Dabei wird eine optimale Auslastung der vorhandenen Raumkapazitäten unter Berücksichtigung der Belange der Universität, ihrer Mitglieder und nachrangig Dritter gewährleistet.

Die Regelungen dienen der Transparenz im Antrags- und Überlassungsverfahren für alle Veranstaltungsarten. Sie regeln das Verfahren der Raumüberlassung sowie die Voraussetzungen für die Durchführung von universitären und nichtuniversitären Veranstaltungen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 4. Mai 2007 –Az.: 14-369.3/132– in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 5) wird dadurch konkretisiert.

Tagungen und Kongresse sind typische Formen des wissenschaftlichen Dialogs, der Präsentation neuester Erkenntnisse und Entwicklungen und für die Universität daher von besonderem Interesse. Die Universität legt größten Wert darauf, dass Veranstaltungen dieser Art in ihren Räumlichkeiten stattfinden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Räume der Albert-Ludwigs-Universität werden den Mitgliedern der Universität für die gesetzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung, insbesondere für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und sonstige Dienstaufgaben, sowie den Selbstverwaltungsgremien zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben überlassen. Es gelten die als Anlage 1 beigefügten Nutzungsbedingungen.

§ 2 Raumüberlassung zur Erfüllung der Aufgaben der Universität

(1) Die universitätsinterne Überlassung der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume zu Lehrzwecken erfolgt in der Regel über eine elektronische Raumanfrage im Rahmen des Campus-Management-Systems. Die Anfrage ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Für die Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen im Vorlesungsbetrieb gelten die Regelungen in § 13 ergänzend.

(2) Die Überlassung von zentral verwalteten Räumen zur Erfüllung von universitären Aufgaben, die keine Lehrveranstaltungen sind, erfolgt auf Antrag. Dafür stehen unter *http://www.uni-freiburg.de/go/hoersaalvergabe* Vordrucke mit den er-

forderlichen Angaben zu Verfügung. Diese sind vollständig ausgefüllt, schriftlich oder in elektronischer Form, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die zentrale Hörsaalvergabe zu richten.

(3) Um eine effektive Nutzung der Räume sicherzustellen, überprüft die zentrale Hörsaalvergabe in regelmäßigen Abständen die Belegung der einzelnen Räume. Ergibt diese Belegungsüberprüfung, dass ein dezentraler Lehrveranstaltungsraum überwiegend nicht ausgelastet ist, kann der Lehrveranstaltungsraum durch Beschluss des Rektorats der zentralen Hörsaalvergabe zur Verwaltung zugewiesen werden.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Soweit Räume nicht für universitäre Aufgaben nach § 1 benötigt werden, können diese auf Antrag stundenweise auch periodisch oder über mehrere Tage, zu folgenden Zwecken überlassen werden

a) **wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Ausstellungen**
Eine Ausrichtung ist grundsätzlich nur in der vorlesungsfreien Zeit möglich.

b) **Veranstaltungen von Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**
Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern oder Angehörigen der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG sowie § 4 Grundordnung der Universität Freiburg (GO) können Mitgliedern und Angehörigen, Räume zu anderweitigen als den in § 1 genannten Zwecken überlassen werden. Die Überlassung von Räumen ist nur für kulturelle, wissenschaftliche oder allgemeinen Bildungszwecken dienende Veranstaltungen zulässig.

c) **Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS)**
Auf Antrag können der VS und deren Organisationseinheiten für Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den der VS gesetzlich obliegenden Aufgaben stehen, Räume überlassen werden. Als Organisationseinheiten der VS gelten die im LHG oder in der Organisationssatzung der VS festgelegten Gremien, Organe und Gruppierungen.

d) **Veranstaltungen Dritter**
Dritte im Sinne dieser Regelungen sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG und § 4 GO sind. Die Überlassung der universitären Räume an Dritte ist ausschließlich auf Antrag für kulturelle, wissenschaftliche oder allgemeinen Bildungszwecken dienende Veranstaltungen zulässig. Soweit es sich um politisch ausgerichtete Veranstaltungen handelt gilt § 4.

(2) Die Räume werden grundsätzlich nur zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten überlassen. Finden Veranstaltungen in Ausnahmefällen ganz oder teilweise

UNI FREIBURG

außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Gebäude statt, gelten die entsprechenden Regelungen der beigefügten Nutzungsbedingungen (Anlage 1).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 4 Politische Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend politischen oder hochschulpolitischen Inhalten können unter der Voraussetzung der Wahrung parteipolitischer Neutralität, Pluralität und Ausgewogenheit zugelassen werden. Ergänzend wird auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte sowie die Hinweise des Wissenschaftsministeriums zur Umsetzung des Neutralitätsgebots in Wahlkampfzeiten in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (Anlage 5 / 6).

(2) Eine Raumüberlassung an politische Parteien, politische und gewerkschaftliche Vereinigungen oder Gruppen zur Wahrnehmung parteipolitischer Belange oder von Verbandsinteressen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall, dass ihnen Mitglieder oder Angehörige der Universität angehören oder Universitätsmitglieder die Veranstaltung initiieren oder eine Universitätseinrichtung als Mitveranstalterin auftritt.

§ 5 Raumkategorien

Räume, die gemäß § 1 überlassen werden, sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Seminarräume: Lehrveranstaltungsräume, welche mit variabel aufgestellten Tischen und Stühlen oder so genannten Collegestühlen ausgestattet sind.
2. Hörsäle: Lehrveranstaltungsräume, welche über fest eingebautes und zumeist ansteigendes Gestühl verfügen.
3. Sonstige Räume und Flächen, insbesondere Innenräume die nicht unter die Ziffern 1. und 2. fallen, wie Sitzungs-, Sonderräume und Außenflächen gemäß § 12.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Die Räume der Universität werden in der Regel von der zentralen Universitätsverwaltung, hier der zentralen Hörsaalvergabe verwaltet. Diese entscheidet über
   a) die Überlassung der zentral verwalteten Räume.
   b) Anträge Dritter auf Überlassung dezentraler Räume gemäß § 14.

(2) Über Anträge von besonderer Relevanz entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler gegebenenfalls im Benehmen mit der jeweiligen Einrichtung. In Einzelfällen entscheidet das Rektorat nach Vorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers.

§ 7 Anträge Dritter

(1) Anfragen Dritter (§ 3 Abs. 1 Ziffer d) auf Raumüberlassung sind an die zentrale Hörsaalvergabe zu richten. Die Überlassung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Die Anträge sind schriftlich oder in elektronischer Form, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, bei der zentralen Hörsaalvergabe einzureichen.

(2) Der Antrag auf Raumüberlassung muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Adresse des oder der hauptverantwortlichen Veranstaltenden oder mitveranstaltender Personen sowie die Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson. Es sind jeweils Angaben über die Zugehörigkeit zur Universität zu machen.
2. Zu überlassende Räume oder Flächen.
3. Veranstaltungsdatum, Beginn und Ende der Raumnutzung, inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten, insbesondere Auf- und Abbauzeiten.
4. Zahl der erwarteten Teilnehmenden.
5. Art und Thema der Veranstaltung: z.B. Vortrag, Podiumsdiskussion, Konzert, Angabe der vortragenden Personen, des Künstlers oder der Künstlerin etc. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Anlage 2 gesondert geregelten Veranstaltungskategorien verwiesen.
6. Kreis der teilnehmenden Personen, insbesondere ausschließlich Universitätsmitglieder oder auch Dritte.
7. Höhe des Eintrittsgeldes oder anderer Teilnahmebeiträge, insbesondere Tagungsgebühren.

§ 8 Überlassung an Dritte

(1) Wird dem ordnungsgemäß gestellten Antrag eines Dritten (§ 3 Abs. 1 Ziffer d) auf Überlassung eines Raumes (§ 7) entsprochen, erhält die antragstellende Person einen Überlassungsbescheid. Zusätzlich wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass Mitglieder der Universität Räume zu außerdienstlichen Zwecken nutzen wollen.

(2) Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen versehen werden. Er kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Ergänzend zu den hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (VwVfG BW).

(3) Der Überlassungsbescheid kann insbesondere widerrufen werden, wenn
a) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung gemäß § 9 gerechtfertigt hätten.

UNI FREIBURG

b) Die Räume oder Flächen unvorhersehbar und unabweislich für eine Veranstaltung der Universität gemäß § 1 benötigt werden. Ein solcher Widerruf ist ausschließlich bei unentgeltlicher Überlassung möglich.
c) Mit dem Überlassungsbescheid verbundene Auflagen nicht eingehalten werden bzw. deren Einhaltung nicht sichergestellt ist.
d) Die Räume ohne Zustimmung der Universität Dritten zur Nutzung überlassen werden.
e) Die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf nach §§ 48, 49 VwVfG gegeben sind.

§ 9 Ausschluss- und Zurückweisungsgründe

(1) Die Raumüberlassung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
a) davon ausgegangen werden muss, dass andere Veranstaltungen oder der ordnungsgemäße Universitätsbetrieb dadurch beeinträchtigt oder gestört werden,
b) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angekündigten Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder bei der Veranstaltung zu Verfassungs- oder Rechtsbruch aufgerufen werden könnte, sei es durch die veranstaltende Person oder durch Teilnehmende,
c) die antragsstellende Person unrichtige Angaben bei der Antragstellung gemacht hat,
d) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung sowie andere Schutzvorschriften nicht eingehalten werden.

(2) Ein Antrag auf Raumüberlassung kann insbesondere zurückgewiesen werden, wenn
a) dieser unvollständig oder verspätet eingereicht wurde. Es gelten die in § 2 und § 7 geregelten Fristen,
b) die durch die antragstellende Person unterzeichnete Ausführung des Mietvertrages nicht bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der zentralen Hörsaalvergabe eingegangen ist,
c) die antragstellende Person das Entgelt für eine frühere Veranstaltung noch nicht entrichtet hat,
d) bei einer vorangegangenen Veranstaltung dieser Art bzw. dieser veranstaltenden Person Sicherheit und Ordnung oder der ordnungsgemäße Universitätsbetrieb beeinträchtigt oder gestört wurde.

(3) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die antragsstellende Person bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht hat oder Auflagen nicht erfüllt wurden, so kann sie für einen zu befristenden Zeitraum von mindestens 18 Monaten von der Überlassung von Räumen ausgeschlossen werden.

(4) Liegen Tatsachen vor, die eine Raumüberlassung ausschließen oder eine Zurückweisung des Antrags rechtfertigen, wird gegenüber Dritten von der zent-

UNI FREIBURG

ralen Hörsaalvergabe ein Ablehnungsbescheid erlassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Universitätsmitglieder die Überlassung von Räumen für außerdienstliche oder private Zwecke beantragt haben.

§ 10 Nutzungsentgelt

(1) Die Universität erhebt für die Raumüberlassung an Dritte sowie in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ein Nutzungsentgelt. Grundlage für die Bemessung des Entgeltes ist die Entgelttabelle in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 4).

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einer Pauschale für den mit der Raumüberlassung verbundenen Verwaltungsaufwand. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Hausbewirtschaftung sowie Reinigung. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der Universität richtet sich nach der Art der Veranstaltung (siehe Anlage 2).

(3) Zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder anderweitige Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden in der Regel ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

(1) Die Universität und das Land Baden-Württemberg, sowie ihre Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die der veranstaltenden Person, Teilnehmenden oder anderweitigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen. Insbesondere übernehmen sie keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen der veranstaltenden Person bzw. der Teilnehmenden. Unberührt bleiben die Haftung der Universität aus einer nachweislich grob schuldhaften Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden.

(2) Die veranstaltende Person haftet für alle Schäden, die anlässlich der Nutzung durch sie bzw. Dritte der Universität Freiburg oder dem Land Baden-Württemberg sowie deren Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen zugefügt werden. Jeder Schaden ist unverzüglich bei der zuständigen Stelle in der Universitätsverwaltung anzuzeigen. Die Universität kann den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 12 Überlassung und Nutzung von Sonderräumen und Außenflächen

(1) Die Überlassung der universitären Sonderräume und Außenflächen ist Veranstaltungen vorbehalten, die für die Universität von besonderem Interesse

sind oder repräsentativen universitären Charakter besitzen. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Überlassung erfolgt grundsätzlich durch die zentrale Hörsaalvergabe unter Beachtung der beigefügten Regelungen zur Überlassung und Nutzung von Sonderräumen und Außenflächen (Anlage 3).

§ 13 Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen im Vorlesungsbetrieb

(1) Zu Beginn eines Semesters wird durch die zentrale Hörsaalvergabe die Überlassung der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume für das Folgesemester koordiniert. Generell besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder für bestimmte Zeitfenster.

(2) Lehrveranstaltungsräume werden nach folgenden Prioritäten überlassen:
   a) Regelmäßig wiederkehrende Lehrveranstaltungen der Universität, wobei wöchentliche wiederholte Lehrveranstaltungen Vorrang gegenüber zweiwöchentlich wiederkehrenden Lehrveranstaltungen haben.
   b) Einzel- und Blockveranstaltungen der Universität.
   c) Veranstaltungen von Personen oder Gruppen nach § 3 Abs. 1 Ziffern b und c, Veranstaltungen Dritter nach § 3 Abs. 1 Ziffer d.

(3) Bei der Überlassung von regelmäßig wiederkehrenden Lehrveranstaltungen sind folgende Kriterien zu beachten:
   a) Vom Rektorat beschlossenen Erstbelegungsrechte.
   b) Die Angemessenheit von Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden.
   c) Bedeutung der Veranstaltung innerhalb eines Curriculums.
   d) Berücksichtigung, inwieweit die betroffenen Fachbereiche bei der Planung sowohl Kernzeiten als auch Randzeiten belegen.

(4) Im Konfliktfall entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler nach Anhörung der betroffenen Studiendekane oder Studiendekaninnen über die Raumzuteilung.

§ 14 Dezentrale Lehrveranstaltungsräume

(1) Die den jeweiligen universitären Einrichtungen zur selbständigen Nutzung überlassenen Räume berechtigen diese nicht zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung. Freie Kapazitäten sind anderen Organisationseinheiten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Anträge Dritter sind der zentralen Hörsaalvergabe zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Belegungsplanung ist im Campus-Management-System durch die jeweiligen Raumbeauftragten zu koordinieren und im dazugehörenden Raumverwaltungsprogramm darzustellen. Um die vorhandenen Raumkapazitäten effektiv nutzen zu können, sind ausfallende Termine im Campus-Management-System unmittelbar freizugeben.

§ 15 Wirksamwerden

(1) Die Raumüberlassungsregelungen werden am Tag nach der Beschlussfassung durch das Rektorat wirksam und ersetzen die bisherige Interne Arbeitsanweisung für die Überlassung von universitätseigenen Räumen und Flächen vom 01.12.2009.

(2) Entscheidungen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage der bisher geltenden Regelungen wirksam ergangen sind, bleiben unberührt.

Anlage 1

Zu den Raumüberlassungsrichtlinien des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 03.05.2017

Nutzungsbedingungen

inkl. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

1. Die veranstaltende Person ist für den ordentlichen Ablauf und die Einhaltung des angemeldeten Veranstaltungszwecks verantwortlich. Die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Als veranstaltende Personen gelten insbesondere die nach § 38 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) verantwortlichen Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Veranstaltungsleiter).

2. Die veranstaltende Person hat die einschlägigen Vorschriften wie die allgemeinen polizeirechtlichen Bestimmungen, Lärmschutzbestimmungen, die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung, die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Hausordnung und Brandschutzverordnung der Universität können unter folgenden Links abgerufen werden:
   https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/saz/hausordnung.pdf
   http://www.sicherheit.uni-freiburg.de/arbeitssicherheit/Brandschutz/brandschutzordnung

3. Es ist eine Veranstaltungsleitung gegenüber der Universität zu benennen. Diese muss während der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar sein. Die veranstaltende Person verpflichtet sich, bei der Durchführung der Veranstaltung Rechte Dritter zu beachten, ggf. notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen sowie erforderliche behördliche Anzeigen zu erstatten. Bei einer öffentlichen Wiedergabe von Bild- und Tonmaterial hat sie für die Anmeldung und die Entrichtung der Gebühren Sorge zu tragen (z.B. GEMA).

4. Die veranstaltende Person sowie die Veranstaltungsleitung haben für die Sicherstellung der Evakuierung der genutzten Räume entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich über die Lage der Örtlichkeit, die Fluchtwege- und Sammelplatzsituation sowie die Möglichkeiten zum Absetzen eines Notrufes (Tel. 2000 universitätsintern/ Tel. 112 extern) frühzeitig, vor Veranstaltungsbeginn, zu informieren.
   a) Räume werden nur für eigene Veranstaltungen der antragstellenden Person überlassen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität zum Widerruf der Raumzusage.
   b) Die veranstaltende Person hat sicherzustellen, dass die überlassenen Räume nur bis zur festgelegten Sitzplatzzahl belegt werden. Es wird auf die Standortinformation in den

jeweiligen Räumen verwiesen. Im Bedarfsfall ist durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe/Einlasskontrolle usw.) sicherzustellen, dass die Besucherzahl die festgelegte Sitzplatzzahl nicht überschreitet. War im Vorfeld der Veranstaltung nicht zu erkennen, dass die Sitzplatzzahl nicht ausreichend ist, ist vor Beginn der Veranstaltung unter Zuhilfenahme des Sicherheitsdienstes sowie des Hausdienstes der Universität die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen.

c) Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein. Die Fluchtwegbeleuchtung darf unter keinen Umständen zugehängt/verdunkelt werden. Feuermelder und andere Sicherheitseinrichtungen müssen frei zugänglich sein.

d) Elektrische Geräte dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht betrieben werden. In Abhängigkeit vom Standort der Geräte müssen die verwendeten Stände, Aufbauten und Dekorationen nach den DIN-Vorschriften 4102-1, mindestens der Brandschutzklasse B1 (schwerentflammbare Stoffe/Materialien) entsprechen. Alle ortsveränderlichen elektrischen Geräte müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und nach der DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Auf Nachfrage ist die dazugehörige Dokumentation vorzulegen.

5. Die veranstaltende Person hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. Beginn des Aufbaues einen Skizzenplan, aus dem sich der Umfang der Ausstellung sowie der Standort der einzelnen Stände, Tische usw. ergeben, der Stabstelle Sicherheit der Universitätsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

   a) Für Aufbauten übernimmt die veranstaltende Person die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der ausgewiesenen Standfläche. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Stände nach den DIN-Vorschriften 4102-1, mindestens B1, schwer entflammbar sein.

   b) Liegen für Räume genehmigte Bestuhlungspläne vor, sind diese strikt einzuhalten.

6. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht, Spiritus, Heizöl, Gas etc. sowie der Einsatz von Pyrotechnik oder Nebelmaschinen (Disco-Nebel) ist in allen Gebäuden untersagt. Das Rauchen ist in den Gebäuden der Universität nicht gestattet.

7. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Universität bezüglich der Nutzung von Flächen für ein Veranstaltungscatering zulässig.

8. Soweit bei Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere bei Durchführung von Tagungen und Kongressen Sonderreinigungen erforderlich werden, sind die entstehenden Kosten von der veranstaltenden Person zu tragen.

9. Soweit Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes stattfinden, ist von der veranstaltenden Person ein von der Universität zu bestimmender Si-

UNI FREIBURG

cherheitsdienst zu beauftragen. Dieser unterstützt die Veranstaltenden, überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des Überlassungsbescheides und sorgt für eine ordnungsgemäße Schließung der Räume. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Veranstaltenden zu tragen.

10. Nach Veranstaltungsende sind die überlassenen Räumlichkeiten durch die veranstaltende Person zu räumen und geräumt an die Universität herauszugeben. Insbesondere hat die veranstaltende Person dafür Sorge zu tragen, dass alle Gäste, Besucher und sonstige sich in den Veranstaltungsräumen aufhaltenden Personen, diese nach Ende der Veranstaltung verlassen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung früher als geplant endet. Falls sich die genannten Personen nicht freiwillig oder nach Aufforderung aus den Räumen entfernen, so hat die veranstaltende Person gegebenenfalls die zwangsweise Räumung durch die zuständigen Ordnungsbehörden zu veranlassen. Etwaige in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind durch die veranstaltende Person zu tragen.

11. Die Universität und das Land Baden-Württemberg, sowie ihre Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die der veranstaltenden Person, Teilnehmenden oder anderweitigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen. Insbesondere übernehmen Universität und Land keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen der veranstaltenden Person bzw. der Teilnehmenden. Unberührt bleiben die Haftung der Universität aus einer nachweislich grob schuldhaften Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden von Personen.

12. Die veranstaltende Person stellt das Land Baden-Württemberg, die Universität Freiburg, sowie deren Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen von Schadensersatzansprüchen frei, welche Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung gegen das Land als Grund- und Gebäudeeigentümer sowie gegen die Universität Freiburg als verwaltende Dienststelle geltend machen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet sie auf die Geltendmachung von Haftpflicht- bzw. Regressansprüchen gegenüber der Universität und dem Land Baden-Württemberg sowie deren Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleiben die Haftung der Universität aus einer nachweislich grob schuldhaften Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden Personenschäden.

13. Die veranstaltende Person haftet für alle Schäden, die anlässlich der Nutzung durch sie bzw. Dritte der Universität Freiburg oder dem Land Baden-Württemberg sowie deren Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen zugefügt werden. Jeder Schaden ist unverzüglich bei der zuständigen Stelle in der Universitätsverwaltung anzuzeigen. Die Universität kann den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

UNI FREIBURG

Anlage 2

Zu den Raumüberlassungsrichtlinien des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 03.05.2017

Veranstaltungskategorien

* Die Regelungen zur Abwicklung von Tagungen und Kongressen befinden sich derzeit in Überarbeitung. Gesonderte Nebenabreden sind daher erforderlich! (Stand März 2020)

Veranstaltungen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

(1) <u>Veranstaltungskategorie A</u>

A1 Veranstaltungen von Mitgliedern, Organen und Einrichtungen der Universität Freiburg die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Landeshochschulgesetzes dienen.

A2 Sonstige Veranstaltungen von Mitgliedern der Universität, die einen Bezug zu den Aufgaben der Universität haben (z.B. interne repräsentative oder gesellschaftliche Veranstaltungen).

A3 Veranstaltungen auf Einladung der Universität Freiburg.

* A4 Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen der Universität Freiburg. Im Antrag ist zu bestätigen, dass alleinig Veranstaltende die Universitätseinrichtung ist.

A5 Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft.

A6 Chöre, Orchester, Theatergruppen, sonstige der Pflege der Wissenschaft oder der Künste dienende Gruppen der Universität Freiburg, die im Wesentlichen (mindestens 60%) aus Mitgliedern der Universität bestehen.

A7 Veranstaltungen von Vereinen und Vereinigungen, die der Förderung der Interessen der Universität dienen (z.B. Verband der Freunde der Universität) oder Vereinen und Vereinigungen, die in ihrer Ausrichtung den Aufgaben der Universität (Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung) verpflichtet sind.

Die Raumüberlassung erfolgt miet- und nebenkostenfrei.

Dies gilt,

*- Im Fall der Kategorie A1, A2, A3, A4 sofern Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren über den Landeshaushalt vereinnahmt werden.

- Im Fall der Kategorie A5, A6 und A7 mit Eintritt oder Teilnahmebeiträgen mit dem Ziel der Kostendeckung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Veranstaltungskategorie B

* B1 Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, die von Einrichtungen der Universität in Zusammenarbeit mit anderen, wissenschaftlichen oder kulturellen Vereinigungen außerhalb der Universität durchgeführt werden. Die Universität ist mitveranstaltend.

B2 Veranstaltungen von Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

B3 Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen nach Vorlage eines Nachweises der Gemeinnützigkeit.

Es sind die Nebenkosten zu erheben, soweit keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

(3) Veranstaltungskategorie C

C1 Veranstaltungen für die keine Mietkostenbefreiung nach A oder B möglich sind.

C2 Veranstaltungen von Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen außerhalb der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Es sind volle Miet- und Nebenkosten zu erheben.

(4) Veranstaltungskategorie D

D Veranstaltungen kommerzieller, gewerblicher Nutzung sowie private Veranstaltungen.

Es sind die 1,5 fache Miete und die Nebenkosten zu erheben.

(5) Veranstaltungskategorie E

Veranstaltungen, die für die Universität von besonderem Interesse und auch für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, insbesondere mit überwiegend wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter. Hierunter können im Einzelfall auch wissenschaftliche Kongresse und Tagungen fallen.

Ob und in welcher Höhe ein Nutzungsentgelt zu erheben ist, legt das Rektorat im Einzelfall fest.

UNI FREIBURG

Anlage 3

Zu den Raumüberlassungsrichtlinien des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 03.05.2017

Überlassung oder Nutzung von Sonderräumen und Außenflächen

(1) Sonderregelungen für einzelne Räume

1.1 Rektoratsgebäude, Sitzungsräume 6.OG sowie Senatsaal 2. OG

Die Nutzung ist ausschließlich für universitäre Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter oder für Veranstaltungen, die für die Universität von besonderem Interesse sind. Vorrangig stehen die Räume für die Sitzungen des Rektorats, des Senats, des Universitätsrats sowie für bedeutende interne Sitzungen zur Verfügung. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich.

1.2 Aula im KG I

Eine Nutzung ist vorgesehen für akademische Feiern, festliche Veranstaltungen, Tagungen und Symposien sowie sonstige Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Universität. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich.

1.3 Eingangshalle und Prometheushalle im KG I

Die Nutzung ist ausschließlich für universitäre Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter vorgesehen und soll grundsätzlich nicht an Dritte überlassen werden. Die Prometheushalle kann nur unter Berücksichtigung der Nutzung der Aula belegt werden. Bei der Nutzung sind gesonderte Brandschutzbestimmungen zu beachten.

1.4 Großer Saal im „Haus Zur Lieben Hand“

Eine Nutzung ist vorgesehen für akademische Feiern, festliche Veranstaltungen, Tagungen und Symposien sowie sonstige Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Universität. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich.

1.5 Peterhofkeller

Eine Nutzung ist vorgesehen für akademische Feiern, festliche Veranstaltungen, Tagungen und Symposien sowie sonstige Veranstaltungen von besonderer Be-

deutung für die Universität. Für nichtuniversitäre sowie private Zwecke kann der Peterhofkeller über das Studierendenwerk Freiburg angemietet werden.

1.6 Theatersaal in der alten Universität
Die verschiedenen Theatergruppen der Universität Freiburg sowie das Literaturforum nutzen den Theatersaal entsprechend dem mit der Stadt Freiburg abgeschlossenen Vertrag.

1.7 Universitätskirche
Die Universitätskirche kann neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung für Konzerte mit geistlicher Musik überlassen werden. Auch bei Nutzung für nichtkirchliche Zwecke bleibt sie ein sakraler Raum, dessen Nutzung eine besondere Rücksichtnahme und Sensibilität erfordert. Der Präfekt der Universitätskirche entscheidet im Auftrag der Universität über die Überlassung.

1.8 Veranstaltungsraum Universitätsbibliothek
Eine Nutzung ist vorgesehen für universitäre Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter sowie für Veranstaltungen die für die Universität von besonderer Bedeutung sind. Die Direktion der Universitätsbibliothek entscheidet über die Überlassung.

(2) Sonderregelungen für einzelne Außenflächen

2.1 Innenhof der Alten Universität
Es ist grundsätzlich keine Überlassung wegen anzunehmender Beeinträchtigung der angrenzenden Universitätseinrichtungen und Anwohnender möglich.

2.2 Platz der weißen Rose
Es können nur Veranstaltungen genehmigt werden, die im besonderen Interesse der Universität liegen und den Universitätsbetrieb nicht stören. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich.

2.3 Karl-Rahner-Platz
Es können nur Überlassungen genehmigt werden die den Universitätsbetrieb nicht stören. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich

(3) Über alle Ausnahmen, ausgenommen Abs. 1 Nr. 1.7 und 1.8, entscheidet die Kanzlerin / der Kanzler, in Einzelfällen auf Vorlage der Kanzlerin / des Kanzlers das Rektorat.

UNI FREIBURG

Anlage 4

Zu den Raumüberlassungsrichtlinien des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 03.05.2017, aktualisierte Fassung vom 15.01.2020

Entgelte

1. Die Entgeltpflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der Universität richtet sich nach der Art der Veranstaltung (Anlage 2 Veranstaltungskategorien).

2. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus Miet- und Nebenkosten sowie einem einmaligen Verwaltungsaufwand in Höhe von 50 €. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage (z.B. Tagungen/Kongresse) wird ein Verwaltungsaufwand von 130 € berechnet. Die Nebenkosten enthalten insbesondere anteilige Kosten für Energieverbrauch, Gebäudebewirtschaftung sowie Reinigung.
   Für die Miete incl. Nebenkosten sowie incl. Zuschlag für Hörsaalausstattung wird ein Stundensatz von 0,20 €/m^2 angesetzt. Für Nebenkosten fällt ein Stundensatz von 0,05 €/m^2 an. Die Nutzungsdauer pro Tag wird mit max. 8 Stunden errechnet.

3. Für eine Reihe von Räumen und Flächen gelten gesonderte Überlassungspauschalen (Anlage 3). Dies sind Haus „Zur Lieben Hand“, Aula, sowie die Eingangshalle und Prometheushalle im Kollegiengebäude I.

   <u>Mietpreise inkl. Nebenkosten:</u>

Haus „Zur lieben Hand“	350,00 €
Aula	700,00 €
Prometheushalle bzw. Eingangshalle für Industrieausstellungen:	
Nutzung je Tag	300,00 €

   Die Ausstellungsflächen sind für Catering, Posterausstellungen etc. mietkostenfrei.

   <u>Nebenkosten:</u>

Haus „Zur lieben Hand“	52,00 €
Aula	150,00 €
Prometheushalle bzw. Eingangshalle	120,00 €

4. Zusätzlich entstehende Kosten für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder sonstige besondere Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Für Aufbauzeiten werden Nebenkosten stundenweise und pauschal 50% der Miete berechnet, sofern entsprechende Zahlungsverpflichtungen für Miet- und Nebenkosten nach den Kategorien B bis E bestehen.

6. Stornierungsgebühren:
   a) Wird eine mietkostenpflichtige Veranstaltung vom Veranstalter bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden keine Kosten erhoben.
   b) Bei kurzfristigerer Absage werden Kosten wie folgt erhoben:
      - 0 – 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung: Volle Mietkosten (ohne Nebenkosten)
      - 4 – 7 Arbeitstage vor der Veranstaltung: 50% der Mietkosten (ohne Nebenkosten)
      - 8 Arbeitstage bis 4 Wochen vor dem Termin: 25% der Mietkosten (ohne Nebenkosten)

Anlage 5

Zu den Raumüberlassungsrichtlinien des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 03.05.2017

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte

Vom 4. Mai 2007 – Az.: 14-369.3/132 –
Fundstelle: GABl. 2007, S. 439
Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.02.2013 (GABl. 2013, S. 189)

Die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Überlassung von Hochschulräumen, Anlagen und Einrichtungen an Dritte in der Fassung vom 2. Oktober 1995 (W. u. F. 1995 S. 588) und über die Nutzung von Räumen und Anlagen der Universitäten und Fachhochschulen durch AIESEC, ELSA, IAESTE und IFMSA vom 30. Juli 1997 (W. F. u. K. 1997, S. 256) sind aufgrund der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften vom 23. November 2004 (GABl. 2005 S. 194) außer Kraft getreten. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst trifft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die folgende Ersatzregelung.

1. Grundsatz

Es gilt die VwV-Liegenschaften in der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Fassung (GABl. 2012, S. 6).

2. Stundenweise Überlassung

2.1 Entsprechend Nummer 3.1 der VwV-Liegenschaften dürfen landeseigene oder von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung angemietete Gebäude, Räume und Grundstücke in Hochschulnutzung nur aus besonderem Anlass stundenweise an Dritte überlassen werden. Zuständig für die stundenweise Überlassung von Räumen an Dritte sind die Vorstände der Hochschulen sowie die Rektorinnen und Rektoren der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Dies gilt auch für die stundenweise Überlassung von Hochschulsportanlagen an Dritte, insbesondere an Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen, in grundsätzlicher Abstimmung mit dem zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

2.2 Die stundenweise Überlassung ist nach § 63 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 LHO grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten (voller Wert) möglich; Die Höhe des üblichen Entgelts und der Nebenkosten ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg festzulegen.

2.3 In folgende Ausnahmen von der Überlassung zum vollen Wert wird gemäß § 63 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 LHO eingewilligt:

2.3.1 Auf die Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten kann verzichtet werden bei der Überlassung an

- Landesdienststellen und -einrichtungen,
- Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
- Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist,
- Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind,
- AIESEC, ELSA, IASTE und IFMSA für die Vermittlung von Praktikumsplätzen an Studenten, wobei den AIESEC-Lokalkomitees je Kalenderjahr und je vermitteltem Praktikumsplatz 100 Tarifeinheiten für Telefongespräche bei der Anforderung des Kostenersatzes nicht berechnet werden,
- Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen bei Hochschulsportanlagen.

2.3.2 Auf die Erhebung des üblichen Entgelts (jedoch nicht der Nebenkosten) kann ganz oder teilweise verzichtet werden bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Entscheidung über den Umfang des Verzichts hat sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu richten, wobei insbesondere auch die finanziellen Umstände (z. B. Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veranstaltung) zu berücksichtigen sind.

2.3.3 Diese Ausnahmeregelungen gelten nur, soweit der volle Wert der Überlassung den Betrag in Höhe von 5000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze ist die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen.

2.4 Die Hochschulen erlassen in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift für die stundenweise Überlassung Regelungen, die unter anderem auch die Festsetzung der Höhe des Entgelts und die Ausnahmen gem. § 63 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 LHO enthalten.

UNI FREIBURG

3. Periodische Überlassungen an studentische Körperschaften

3.1 Auf Antrag der Hochschule kann das zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg bei der Überlassung zur periodischen *Mitnutzung* von landeseigenen oder von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung angemieteten Gebäuden, Räumen und Grundstücken in Hochschulnutzung an studentische Körperschaften mit Gemeinnützigkeitsstatus (Studentenwerke, akademische Vereine) auf die Erhebung des üblichen Entgelts (nicht jedoch der Nebenkosten) verzichten. Voraussetzung ist, dass die Überlassung für eigene Zwecke der Körperschaft und nicht für Wohn- oder gewerbliche Zwecke erfolgt und dadurch kein zusätzlicher Raumbedarf für die Hochschule entsteht. Die Einwilligung des Finanzministeriums zu dem Verzicht ist einzuholen, wenn der volle Wert der Überlassung den Betrag in Höhe von 5000 € p. a. im Einzelfall übersteigt und es sich bei der Körperschaft nicht um ein Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – handelt.

3.2 Das gleiche gilt für die Überlassung zur *ausschließlichen Nutzung* der Gebäude, Räume und Grundstücke, wenn die Hochschule nachweist, dass die Nutzung auch der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient. Der bloße Hinweis auf die Satzung der Körperschaft genügt nicht.

3.3 Unberührt bleiben die Regelungen zur Überlassung von Mensen und Cafeterien an die Studentenwerke gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. Oktober 2001, Az.: 660.52/76.

4. Überlassung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken für politische Veranstaltungen

4.1 Wegen des Neutralitätsgebotes des Staates ist die Überlassung für parteipolitische Veranstaltungen mit Wahlkampfcharakter untersagt. Als Wahlen gelten die Europawahl, die Wahl zum Bundestag, die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg und Kommunalwahlen.

4.2 Nach Nummer 3.3 der VwV-Liegenschaften bedarf die Überlassung für politische Veranstaltungen der Zustimmung des Fachministeriums. Diese Zustimmung wird hiermit generell erteilt, sofern die Überlassung folgende Kriterien berücksichtigt:

4.2.1 Die Überlassung darf nur für solche politischen Veranstaltungen erfolgen, bei denen kein konkreter Anlass für die Annahme besteht, dass die Veranstaltung rechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Zielen dient oder zu Personen- oder Sachschäden führen wird. Der Antrag auf Überlassung muss hinreichend konkrete Angaben über Träger, Thema und Redner der Veranstaltung enthalten. Für jede Veranstaltung müssen Verantwortliche benannt werden.

UNI FREIBURG

4.2.2 Jede Nutzungsgenehmigung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit entschädigungslos widerrufen werden kann.

4.3.3 Für die Überlassung ist das übliche Entgelt und der Ersatz der Nebenkosten gem. Ziffer 2.2 zu vereinbaren.

4.3.4 Eine Beeinträchtigung des Hochschul- und Verwaltungsbetriebs ist zu vermeiden.

5. Schlussvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 4. Mai 2007 in Kraft und zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Mitbenutzung von Hochschulsportanlagen durch Vereine und Schulen vom 9. April 1981, Az.: VV 2769-1 und die Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Räumen für politische Veranstaltungen vom 18. Mai 2000 (Az.: 369.3/112).

Anlage 6

Zu den Raumüberlassungsrichtlinien des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 03.05.2017

Hinweise des Wissenschaftsministeriums zur Umsetzung des Neutralitätsgebots in Wahlkampfzeiten

(Erlass des MWK vom 31.08.2015)

Das Wissenschaftsministerium gibt nachfolgend Hinweise zur Umsetzung des Neutralitätsgebots der öffentlichen Institutionen in seinem Geschäftsbereich im Vorfeld landesweit abgehaltener Wahlen. Hierzu zählen Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag sowie landesweite Kommunal-wahlen.

1. Grundsätzliches

Öffentliche Veranstaltungen von und mit Abgeordneten in den Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums sind stets unter dem Aspekt der Neutralitätspflicht der staatlichen Organe zu sehen, die in verschiedenen Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. BVerfGE 44, 125; 63, 230; StGH BW ESVGH 31, 81). Danach stehen das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit einer Beeinflussung von Wahlen durch Staatsorgane entgegen. Eine gesteigerte Neutralitätspflicht besteht in der sog. „heißen Phase“ des Wahl-kampfs. Auch wenn diese Phase in der Praxis nur wenige Wochen dauert, erscheint es angebracht, den Zeitraum rechtlich auf jene Periode zu erstrecken, in der für die Bewerber die Kandidatur für die entsprechenden Ämter verbindlich feststeht und in der die Wahl deshalb verstärkt in den Blick genommen wird. Dieser Zeitraum beträgt rund acht Wochen, da gemäß § 30 Abs. 1 Landtagswahlgesetz am 54. Tag vor der Landtagswahl und gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz am 58. Tag vor der Bundestagswahl über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

2. Veranstaltungen und Besuche von Abgeordneten sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums

- Aus diesen Gründen sollen im Zeitraum von acht Wochen vor dem Wahltermin weder Besuche noch Veranstaltungen von oder mit Abgeordneten sowie Wahlbewerberinnen

und Wahlbewerbern in den Einrichtungen des Wissenschaftsministeriums stattfinden. Dasselbe gilt für die Beteiligung von Vertreterinnen oder Vertretern einer zur Wahl antretenden Partei, soweit diese in dieser Eigenschaft auftreten.

- Im Hinblick auf die Kontrollfunktion des Landtags sind hiervon Besuche von Landtagsabgeordneten ausgenommen, wenn die Abgeordneten einem fachlich zuständigen Ausschuss angehören, die Besuche ausschließlich dem Informationsbedürfnis der Abgeordneten zu dienen bestimmt sind und keine Beteiligung von Presse oder örtlichen Parteivertretern erfolgt. Ferner ist von der Beteiligung Dritter abzusehen. In keinem Fall darf ein solcher Besuch für Zwecke der Wahlwerbung genutzt werden. Diese Vorgaben sollten den Abgeordneten bereits bei Vereinbarung des Termins bekannt gegeben werden.
- Hiervon nicht berührt sind Besuche und Amtshandlungen von zuständigen Amtsträgerinnen und Amtsträgern -insbesondere Regierungsmitgliedern -, soweit diese in dieser Eigenschaft auftreten.

3. Überlassung von Räumen für politische Veranstaltungen

Über die Regelung von Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, räumen und -grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte vom 4. Mai 2007 (GAB I. S. 439) hinaus wird empfohlen, im Zeitraum von acht Wochen vor einem landesweiten Wahltag von der Überlassung von Räumen für politische Veranstaltungen für Externe abzusehen.

UNI FREIBURG